

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2008/3 vom 9. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2008_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2008/3 du 9 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2008/3 del 9 giugno 2008

Regeste

Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 KVG: Trotz Einhaltung der Frist bei der Kündigung der Versicherungspolice konnte die Beschwerdeführerin den Versicherer nicht wechseln, da per Kündigungsdatum kein Versicherer der Beschwerdegegnerin mitgeteilt hat, dass ab diesem Datum die Beschwerdeführerin bei ihr obligatorisch krankenpflegeversichert ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2008, KV 2008/3).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2007 die Krankenversicherungspolice für ihre Tochter und sich selbst "ab sofort" gekündigt. In der Beschwerde macht sie geltend, die Police auf den 1. Januar 2008 gekündigt zu haben. Es gilt somit vorliegend zu prüfen, ob die Kündigung der Krankenversicherungspolice auf den nächstmöglichen Kündigungstermin Wirkung entfaltet hat, oder ob die Beschwerdeführerin und ihre Tochter weiterhin bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch krankenpflegeversichert sind.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) kann die versicherte Person unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Versicherer auf das Ende eines Kalendersemesters wechseln. Die ordentliche Kündigung auf den 31. Dezember 2007 ist dementsprechend durch die Beschwerdeführerin zu spät eingereicht worden. Allerdings sieht Art. 7 Abs. 2 KVG eine ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit vor, wobei die versicherte Person bei der Mitteilung der neuen Prämie den Versicherer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Monats wechseln kann, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht. Die Beschwerdegegnerin hat im Oktober 2007 der Beschwerdeführerin die neuen Polices und die entsprechenden Prämien mit Gültigkeit ab 1. Januar 2008 mitgeteilt. Die Frist für die ausserordentliche Kündigung der Versicherungspolice auf den 31. Dezember 2007 wurde somit durch die Beschwerdeführerin gewahrt. Dies ist im vorliegenden Verfahren von der Beschwerdegegnerin auch nicht bestritten worden. 2.2 Allerdings sind bei einem Wechsel des Versicherers neben der Einhaltung der Kündigungsfrist weitere Voraussetzungen zu beachten. Das Versicherungsverhältnis endet beim bisherigen Versicherer erst, wenn ihm der neue Versicherer mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihm ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KVG). Die Beschwerdegegnerin teilte in der Beschwerdeantwort mit, dass seit dem Kündigungsschreiben keine Mitteilung erfolgt sei, wonach die Beschwerdeführerin bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes ab 1. Januar 2008

versichert sei. Die Beschwerdeführerin kann mit den eingereichten Akten den Nachweis nicht erbringen, dass sie ab 1. Januar 2008 bei einem anderen Versicherer obligatorisch krankpflegeversichert gewesen wäre. In den Rechtsschriften macht sie dies auch nicht geltend, sondern beruft sich lediglich darauf, die Versicherungspolice rechtzeitig gekündigt zu haben. Indem der Beschwerdegegnerin keine Versicherung bestätigen konnte, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2008 - oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt - bei ihr obligatorisch krankpflegeversichert ist, hat die Kündigung per 31. Dezember 2007 keine Wirkung entfaltet, die Beschwerdeführerin bleibt weiterhin bei der Progrès obligatorisch krankpflegeversichert. Eine Rechtsverweigerung durch die Beschwerdegegnerin liegt nicht vor. 2.3 Ob die Beschwerdeführerin den Versicherer auch unter Anwendung von Art. 64a Abs. 4 KVG wegen u. a. noch ausstehenden Prämien nicht hätte wechseln können, braucht vorliegend nicht beurteilt zu werden, nachdem wie soeben dargelegt, die Kündigung bereits aufgrund der Anwendung von Art. 7 Abs. 5 KVG keine Gültigkeit hat.

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.